

TAXORDNUNG 2019

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für alle Bewohner im Haus Rheinblick.
Sie bildet einen integralen Bestandteil des Pensionsvertrages.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

1.3 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohner und öffentliche Hand)
- Taxen für besondere Leistungen (zu Lasten Bewohner),
- Taxen für medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Versicherer).

2. Pensionstaxe

2.1 Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe für die Pension sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (siehe Anhang I).

2.2 Eintritts- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

2.3 Abwesenheit

Als Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt usw.) gilt, wenn diese eine Zeitspanne von acht und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Tagestaxe für Pension (Anhang I) gewährt.

2.4 Rechnungsstellung

Die Monats-Rechnung wird Ihnen anfangs folge Monat in Rechnung gestellt, gemäss geltender Taxordnung.

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnung innert Frist seit deren Ausstellung zu begleichen.

3. Betreuungstaxe

3.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxe (Anhang I) umfasst die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen.

Hierzu gehören Leistungen der „Sinnfindung“, Begleitung, Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Diese Leistungen werden den Bewohnern in Rechnung gestellt

4. Taxen für besondere Leistungen

Die im Anhang II dieser Taxordnung aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich zur Pensionstaxe verrechnet.

5. Pfl egetaxen

5.1 Beiträge der Versicherer für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Versicherer bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und werden gemäss Anhang III durch die Krankenversicherer vergütet.

5.2 Beiträge der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung gemäss Anhang III.

5.3 Beitrag des Bewohners für Pflegeleistungen

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand in einem Pflegeheim die Pflegekosten nicht decken, wird dem Bewohner bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 21.60 pro Tag verrechnet. Diese Beiträge der Bewohner richten sich nach den Vorgaben des Departement Gesundheit und Soziales (DGS) des Kantons Aargau und sind von diesem gemäss Anhang III festgelegt.

6. Taxen für medizinische Nebenleistungen

Medizinische Nebenleistungen wie kassenpflichtige Therapien, ärztliche Leistungen, kassenpflichtige Medikamente, Mittel und Gegenstände werden gemäss den geltenden Tarifen und Taxen verrechnet.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

8. Genehmigung

8.1 Durch die Trägerschaft

Ort, Datum
Laufenburg, 15.12.2018

Haus Rheinblick GmbH

Anhang I

1. Pensionstaxe

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. Als Abwesenheit gilt, wenn diese eine Zeitspanne ab sechs Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

| | | |
|---|-----|--------|
| 1.1 Doppelzimmer | CHF | 115.00 |
| 1.2 Einerzimmer | CHF | 130.00 |
| 1.3 Ferienaufenthalte zusätzlich pro Tag | CHF | 0.00 |
| 1.4 Reduktion der Tagestaxe bei Abwesenheit pro Tag | CHF | 15.00 |

Folgende Leistungen sind in der Tagestaxe eingeschlossen

- Miete des Zimmers (Pflegebett, Nachtschrank)
- Drei Hauptmahlzeiten gemäss Speiseplan (365 Tage)
- Getränke: Mineralwasser, Tee und Kaffee
- Beanspruchung von Pflege- und Betreuungspersonal
- Besorgen der Leib- und Bettwäsche, exkl. Flickarbeiten
- Heizung, Kalt- und Warmwasser, Strom
- Reinigung des Zimmers
- Benützung der allgm. Gemeinschaftsräume / Einrichtungen
- Treppenhausreinigung
- Liftbenützung
- Kehrriechtabfuhr
- Notrufanlage in jedem Zimmer
- Benützung der Etagen Duschräume
- Teilnahme an Aktivitäten und Unterhaltungen (ohne spezielle Ausflüge, Feste)

2. Betreuungsleistungen (Nicht KLV 7a-pflichtige Leistungen) zu Lasten Bewohner

Die Betreuungstaxe umfasst die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen.

Hierzu gehören Leistungen der „Sinnfindung“, Begleitung, Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige usw.

Diese Leistungen werden den Bewohnern in Rechnung gestellt.

„Nicht KVG-pflichtige Pflege und Betreuung“ pro Tag:

Pflegestufe 1 bis 12: CHF 38.00.

3. Extras/Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Bewohner

- Werden separat aufgelistet
- Medizinische Nebenleistungen wie Mittel und Gegenstände, Medikamente, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet.

Anhang II**Taxen für besondere Leistungen, die zusätzlich zur Tagestaxe für Hotellerie verrechnet werden**

| | | |
|-----|---|---------------------------------|
| 1. | Eintrittspauschale / Verwaltungskosten | CHF 250.00 |
| 2. | Austrittspauschale / Todesfallkosten | CHF 250.00 |
| 3. | Zimmer Schlussreinigung | CHF 300.00 |
| 4. | Inbetriebnahme Telefonanschluss | CHF 50.00 |
| 5. | Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie Anschaffungen und grössere Reparaturen persönlicher Effekten sowie Coiffeur- und Pédicure- Manicure | Gem. Fremdrechnung |
| 6. | Telefongebühr monatlich | CHF 25.00 |
| | Telefongespräch monatlich | Gem. Fremdrechnung |
| 7. | Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum | nach Aufwand |
| 8. | Sämtliche ausserordentlichen Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören | nach Aufwand |
| 9. | Umtriebspauschale bei kurzfristigem Nicht-Eintritt | CHF 300.00 |
| 10. | Fahrten/Begleitungen zum Arzt, Spital, etc. | CHF 50.00/Person CHF 1.00/Km |
| 11. | Weitere Leistungen | nach Aufwand |

Anhang III

Steuer für Pflege und medizinische Nebenleistungen

1. Beiträge der Krankenversicherer für Pflegeleistungen

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben in KLV 7a und dem Vertrag zwischen der VAKA (Vereinigung Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und den Krankenversicherer verrechnen die Pflegeheime den Krankenversicherern für alle Langzeitpatientinnen und -patienten für Pflegeleistungen einen Beitrag gemäss untenstehendem Tarif.

2. Beiträge der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand (Tabelle 1) richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung.

3. Beitrag des Bewohners für Pflegeleistungen

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Bewohner bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 21.60 pro Tag übernehmen.

4. Zusätzlich der Krankenversicherung verrechenbare Leistungen

- a) Kassenpflichtige Therapien (wie Physiotherapie), ambulante ärztlichen Leistungen, kassenpflichtigen Mittel- und Gegenstände sowie die Kosten für Medikamente.
- d) Alle zwischen H+ Die Spitäler der Schweiz und dem Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK) tarifierten Leistungen wie Dialysen, Transplantationen usw. werden gemäss den dort vereinbarten Steuern verrechnet.

Anhang V

Diverses:

1. Der Pensionsvertrag kann beiderseitig auf Monatsende unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich an die Heimleitung zu erfolgen.